



Reglement Zeltplatz

Kanu-Club Luzern (KCL)

Genehmigt durch den Vorstand
am 25.03.2026

A - Grundsätzliches

1 Geschichte

- 1 Der Kanu-Club Luzern (KCL) bietet seinen Aktiv-, Jugend- und Passivmitgliedern einen eigenen Zeltplatz in Kehrsiten an.
- 2 Den Zeltplatz haben die Clubmitglieder im Jahr 1946 mit grosser Weitsicht erworben.

2 Infrastruktur

- 1 Die Parzelle des Zeltplatzes liegt am See und umfasst 549m².
- 2 Zur Infrastruktur gehört ein einfaches Gebäude mit WC, Dusche und einer kleinen Küche.
- 3 Auf dem Aussengelände befindet sich ein Holztisch mit Holzbänken, ein Cheminée und eine Dusche.

3 Zugang

- 1 Der Zugang zum Zeltplatz ist nur per Kanu vom See her gestattet.
Der Vorstand des KCL kann Ausnahmen beschliessen.

4 Zeltplatzwartin/Zeltplatzwart

- 1 Die Zeltplatzwartin/der Zeltplatzwart ist Ansprechperson in allen Belangen des Zeltplatzes.
zeltplatzwartin@kcl.ch
- 2 Die Zeltplatzwartin/der Zeltplatzwart und Gatte/Gattin geniessen auf dem Zeltplatz freien und kostenlosen Aufenthalt.
- 3 Das Engagement auf dem Zeltplatz wird über die Entschädigungsstufe (siehe Reglement Aufgaben und Entschädigungen) abgegolten.

B - Nutzung des Zeltplatzes

5 Mitglieder des KCL

- 1 Der Zeltplatz steht Aktiv-, Jugend- und Passivmitgliedern des KCL zur Benützung offen.
KCL-Mitglieder haben bei der Vergabe stets den Vorrang.
Auf der Webseite des KCL ist die [Reservationsliste](#) zu finden.
- 2 Während den Monaten Juli und August ist die Aufenthaltsdauer für KCL-Mitglieder auf 3 Wochen beschränkt
- 3 Ein mehrmaliger Besuch von Familienangehörigen setzt mindestens deren Passivmitgliedschaft voraus.

6 Befreundete Kanu-Clubs

- 1 Befreundete Kanu-Clubs aus der Schweiz richten die Anfrage für einen Besuch schriftlich an die Adresse zeltplatzwartin@kcl.ch oder 079 744 06 90.
- 2 Der Aufenthalt auf dem Zeltplatz für fremde Clubs muss mit Abgabe oder Zusendung des Anmeldetalons und Angaben zu Aufenthaltsdauer und Personenzahl erfolgen.
- 3 Die Anzahl Personen ist auf 20 beschränkt.
- 4 Befreundete Clubs **werben nicht** für den KCL-Zeltplatz oder stellen Dritten einen Besuch in Aussicht.

7 Nicht-Mitglieder des KCL

- 1 Nicht KCL-Mitglieder besuchen den Zeltplatz nur in Begleitung von mindestens einem KCL-Mitglied.
- 2 Über den Aufenthalt von nicht KCL-Mitglieder entscheidet die Zeltplatzwartin/der Zeltplatzwart und in speziellen Fällen der KCL-Vorstand.
- 3 Eine Anmeldung von Nicht-Mitgliedern muss über den [Talon Anmeldung](#) auf der Website des KCL erfolgen und an zeltplatzwartin@kcl.ch gesendet werden.

C - Preise

8 Kostenlose Übernachtung

- 1 Pro Saison ist eine Übernachtung inklusive eines Zeltes für KCL-Mitglieder gratis.

9 Kurtaxe

- 1 Kur- und Beherbergungstaxen sind in den Preisen inbegriffen.

10 Preisliste

1	Preise	KCL-Mitglieder	Nicht Mitglieder
	Tagesbesuch pro Person		CHF 15
	Übernachtung Erw. ab 16 Jahre	CHF 10	CHF 20
	Übernachtung Kind 4 - 16 Jahre	CHF 5	CHF 10
	Zelt	CHF 15	CHF 25
	Holzkohle / Brennholz	CHF 10	CHF 10

11 Abrechnung

- 1 Die Abrechnung erfolgt vor Abreise durch die Zeltplatzwartin/den Zeltplatzwart.

D - Verhalten auf dem Zeltplatz

12 Tiere

- 1 Tiere sind auf dem Zeltplatz nicht geduldet.

13 Nachtruhe

- 1 Ab 23.00 Uhr muss die Nachtruhe eingehalten werden.

14 Abfälle

- 1 Die Zeltplatzbesucher- und besucherinnen entsorgen ihre Abfälle selbst.
- 2 Littering in den See und Umgebung wird mit einer unlimitierten Zeltplatzsperre geahndet.

15 Sauberkeit

- 1 Besucherinnen und Besucher halten WC, Dusche, Küche und den Aussenraum sauber.
- 2 Sie tragen Sorge zum Rasen und zu den Bäumen.
- 3 Zeltende graben keine Rillen um ihre Zelte.

16 Feuer und Brennholz

- 1 Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle entfacht werden.
- 2 Brennholz kann bei der Zeltplatzwartin gegen Bezahlung bezogen werden (siehe Preisliste).
Es ist nicht gestattet, eigenes Brennholz mitzubringen.
- 3 Es dürfen keinerlei pyrotechnische Artikel gezündet werden!

17 Sanktionen

- 1 Die Zeltplatzwartin/der Zeltplatzwart hat die Kompetenz, Personen vom Zeltplatz zu wegzuweisen, wenn sie gegen dieses Reglement oder andere Anstandsregeln verstossen.
- 2 Der Vorstand des KCL behält sich vor, bei groben Verstössen weitere Massnahmen einzuleiten.

E - Schlussbestimmungen

18 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand erlässt das Reglement Zeltplatz.
Er entscheidet über alle in den Regeln bewilligten Ausnahmen.
Alle Regelungen müssen im Interesse und zum Vorteil des KCL sein.
- 2 Der Vorstand kann das Reglement, inklusive Preise, bei Bedarf mit einem Mehrheitsbeschluss anpassen.
Änderungen müssen kommuniziert werden.
- 3 Auf schriftlichen Antrag von einzelnen Mitgliedern wird das Reglement an der Generalversammlung traktandiert.

Luzern, 01.05.2026

Ressort Präsidium

Kurt Rösli

Ressort Kommunikation

Esthi Schneider